

ganda, der Kriegshetze, der Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß gilt auch im Rahmen der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, d. h., es sind Freiheiten, die dem Frieden und dem Sozialismus dienen; jeder reaktionäre und konterrevolutionäre Mißbrauch steht außerhalb des grundrechtlichen Schutzes und wird nicht geduldet.

### 6.2.2.

#### **Persönliche Rechte**

Die *Unantastbarkeit der Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers* (Art. 30), die *Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses* (Art. 31) sowie der *Wohnung* (Art. 37) sind vom sozialistischen Staat garantierte persönliche Grundrechte. Ihre primäre Zielstellung besteht darin, jedem Bürger die Gewißheit zu geben, daß er sein persönliches Leben, seine Privatsphäre und seine persönlichen Beziehungen frei von willkürlicher Störung und Beeinträchtigung gestalten kann.

Jeder Bürger kann darauf vertrauen, daß die sozialistische Staatsmacht sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit, seine Gesundheit sowie seine persönliche Handlungs- und Bewegungsfreiheit, aber auch seine ideellen Persönlichkeitswerte wie seine Würde und Ehre, seine Gleichheit, sein ganzes individuelles Menschsein schützt.

In der kapitalistischen Gesellschaft sollen sich die genannten Rechte angeblich gegen den Staat und den Mißbrauch seiner Gewalt wenden. Das ändert jedoch grundsätzlich nichts an der Tatsache, daß der imperialistische Staat selbst durch den Schutz des Ausbeutungseigentums und -systems Ursachen dafür setzt, daß die Persönlichkeit unterdrückt und deformiert wird — man denke nur an die Millionen Arbeitslosen, an die aussichtslose Lage vieler Jugendlicher, die ohne Berufsausbildung bleiben. Dieser Staat konserviert und verstärkt die soziale Ungleichheit, betreibt Gesinnungsschnüffelei, wie das z. B. bei den Berufsverboten in der BRD deutlich wird. Er duldet bzw. fördert, daß die Massenmedien mit Indiskretion und Brutalität Geschäfte machen und Menschen auf das Niveau politischer Analphabeten manipulieren, daß Preis- und Mietwucher die Wohnung selbst, nicht nur ihre Unantastbarkeit, in Frage stellen. Das imperialistische System bringt eine steigende Kriminalität hervor, die viele Bürger in Angst um ihr

**Leben, ihre Gesundheit und ihr persönliches Eigentum versetzt.**

Unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen liegt es im Wesen des Staates selbst begründet, daß er dem Menschen dient und es als seine vornehmste Aufgabe und Pflicht ansieht, jeden Bürger unter seinen Schutz zu stellen. Insofern enthalten diese Rechte auch ein striktes Gebot gegenüber jedermann, alle Handlungen zu unterlassen, die die Freiheit und allseitige Entfaltung der Persönlichkeit behindern oder beeinträchtigen könnten.

Eine Einschränkung der genannten Rechte und Freiheiten ist nur in den Fällen möglich, in denen dies gesetzlich vorgesehen ist. Nur wenn eine strafbare Handlung vorliegt, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder des Lebens der Bürger erfordert oder wenn eine Heilbehandlung notwendig wird, können einzelne dieser Rechte und Freiheiten eingeschränkt werden und nur insoweit, wie es gesetzlich zulässig und tatsächlich unumgänglich ist.<sup>41</sup>

In der DDR entstanden und entwickeln sich Ehe- und Familienbeziehungen neuer Art. Die befreite schöpferische Arbeit, die kameradschaftlichen Beziehungen der Menschen, die gleichberechtigte Stellung von Mann und Frau sowie die Bildungsmöglichkeiten für alle Bürger sind wichtige Voraussetzungen, um Ehe und Familie zu festigen. Harmonische Beziehungen in Ehe und Familie wiederum haben großen Einfluß auf die Charakterbildung der heranwachsenden Generation, auf die Persönlichkeitsentwicklung der Ehegatten und Familienmitglieder, auf deren Lebens- und Arbeitsfreude. Davon ausgehend regelt die Verfassung das *Grundrecht auf Achtung, Schutz und Förderung der Ehe, Familie und Mutterschaft* (Art. 38).

41 Vgl. dazu insbes. Art. 30 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 der Verfassung in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des StGB und der StPO; Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. 12. 1982, GBl. I 1982 Nr. 40 S. 631; Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968, GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273; Verteidigungsgesetz, §§ 4, 5, 6 und 11; VO über den Katastrophenschutz vom 15. 5. 1981, GBl. I 1981 Nr. 20 S. 257, § 5.